

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Scientific Computing
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 28.02.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Scientific Computing an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch „22“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 werden in Nrn. 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt, und in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt.
3. In § 8 werden in der Überschrift das Wort „Vorrückensregelungen“ durch „Vorrückungsregelungen“ ersetzt, nach dem Wort „Algebra“ das Komma durch die Konjunktion „und“ ersetzt, sowie die Worte „und Technische Informatik I“ gestrichen.
4. In § 12 werden der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind der Erwerb von 150 ECTS-Kreditpunkten und die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters sowie die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt.“,

und in Abs. 2 die Zahl „14“ durch „16“ ersetzt.
5. In § 13 werden in Abs. 2 Satz 3 die Fundstelle „§ 9a Satz 3“ durch „§ 10 Sätze 2, 3, 5 und 6“ ersetzt, und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“
6. In § 14 werden die Worte „wird ein Zeugnis“ durch „werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
7. In Anlage 1 werden in der Kopfzeile der Abschnitte 1, 2.1 und 2.2 in Spalte 5 jeweils die neue Fußnote „¹³“ und in Spalte 7 nach der Fußnote „²“ jeweils ein Komma und die neue Fußnote „¹⁴“ eingefügt.
8. In Anlage 1, Abschnitt 1 wird die Zeile 105 (bisher: *Technische Informatik I*) wie folgt neu gefasst:

105	Mathematische Konzepte und Beweise	Mathematical Concepts and Proofs	4	5	SU, Ü	Ref ³	
-----	------------------------------------	----------------------------------	---	---	-------	------------------	--

9. In Anlage 1, Abschnitt 2 werden in Zeile 401 (*Praktische Ausbildung*) in den Spalten 2 und 3 der bisherige Klammervermerk „(24 Wochen à 5 Tage, inklusive Praxisseminar)“ durch „(22 Fünf-Tage-Wochen, inklusive Praxisseminar)“ und „(24 weeks each five days)“ durch „(22 five-day-weeks, including Internship Seminar)“ ersetzt, und in Spalte 7 nach dem Wort „Bericht“ die Fußnote „³“ eingefügt.
10. In Anlage 1, Abschnitt 2 wird in Zeile 602 (*Mathematische Modellbildung und Simulation*) in Spalte 7 die bisherige Bezeichnung „mdIP, 15-30 (0,6); StA (0,4)“ durch „StA“ ersetzt.
11. In Anlage 1, Abschnitt 2 wird in Zeile 603 (Numerische Mathematik II) in Spalte 7 die bisherige Bezeichnung „schrP, 90 (0,6); StA (0,4)“ durch „StA“ ersetzt.
12. Im Anmerkungsapparat werden in der Fußnote „⁴“ in Satz 2 nach dem Wort „teilgenommen“ die Worte „und seine Anwesenheit jeweils durch Eintrag in die Teilnehmerliste nachgewiesen“ eingefügt, und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3: „³Kann der Teilnahmenachweis nicht erbracht werden, so ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.“, und nach Fußnote „¹²“ die neuen Fußnoten „¹³“ und „¹⁴“ angefügt:

„¹³ Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.

¹⁴ Definition des Prüfungsaufwandes:
Leistungsnachweis/Studienarbeit: Im Rahmen von Leistungsnachweisen bzw. Studienarbeiten sind fachspezifische Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Scientific Computing zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt während der Vorlesungszeit eines Semesters mit einem Umfang von bis zu 50 Zeitstunden sowie ggf. in den in der Studien- und Prüfungsordnung spezifizierten Präsenzveranstaltungen (PR/Ü). Die Aufgabenstellung und der Abgabezeitpunkt werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
Seminararbeit: Die Seminararbeit umfasst eine schriftliche angewandte wissenschaftliche Abhandlung mit einem Umfang von 4000 bis 5000 Wörtern, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. Das Thema und der Abgabezeitpunkt werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
Bericht: Der Bericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ausgewählte Tätigkeiten im praktischen Studiensemester. Er muss den Regeln der wissenschaftlichen Praxis genügen und hat einen Umfang von 3000 bis 4000 Wörtern. Die semesterweisen Abgabetermine werden von der/dem Praxisbeauftragten festgelegt.
Referat: Das Referat ist ein mündlicher Vortrag einer/eines Studierenden zu einem von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spezifizierten Themenbereich mit einem zeitlichen Umfang von 15 - 45 Minuten.
Kolloquium: Das Kolloquium ist ein 15- bis 45-minütiges mündliches Fachgespräch über die Inhalte eines Modules bzw. über die Abschlussarbeit. Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten bzw. der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller der Bachelorarbeit festgelegt.“
13. In Anlage 2, Abschnitt 1 wird in Zeile 105 die bisherige Modulbezeichnung „Technische Informatik I“ durch „Mathematische Konzepte und Beweise“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 8, 10 und 11 nur für Studierende gelten, die das Studium im Bachelorstudiengang Scientific Computing nach dem Sommersemester 2017 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt für das Erbringen von Prüfungsleistungen

weiterhin die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Scientific Computing an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 06.06.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2014.

- (3) Studierende für die die obigen Nrn. 8, 10 und 11 nicht gelten, können sich auf Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen von Amts wegen.